

TOP 34:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)

COM(2017) 10 final; Ratsdok. 5358/17

Drucksache: 145/17 und zu 145/17

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, die derzeit geltende e-Datenschutz-Richtlinie 2002/58/EG durch eine neue Verordnung zu ersetzen, mit der - als Lex specialis - die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) im Hinblick auf elektronische Kommunikationsdaten präzisiert und ergänzt werden soll.

Der Verordnungsvorschlag umfasst im Wesentlichen folgenden Regelungen:

- der Anwendungsbereich soll auf neue internetbasierte Kommunikationsdienste (so genannte Over-The-TOP-Kommunikationsdienste (OTT-Dienste)) erweitert werden. Die Regelungen sollen künftig auch für Mailedienste wie GMX, Sofortnachrichtendienste wie WhatsApp, Kommunikationen über soziale Netzwerke wie Facebook sowie für Internet- und Videotelefoniedienste wie Skype gelten;
- die Vertraulichkeit der Inhalte als auch der Metadaten (zum Beispiel Anrufzeitpunkt, Standortdaten) einer elektronischen Kommunikation sollen weiter wie bisher geschützt werden. Es sollen jedoch die Möglichkeiten für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste erweitert werden, Metadaten zu verarbeiten und zusätzliche Dienste anzubieten, wenn eine Einwilligung der Nutzer vorliegt;
- die Regelungen zum Schutz vor Cookies und anderen Instrumenten, die bestimmte Informationen über einen Computernutzer sammeln, sollen angepasst werden. Für Cookies, die keine Gefährdung der Privatsphäre darstellen, soll künftig keine Einwilligung mehr erforderlich sein;
- Softwareanbieter sollen verpflichtet werden, ihre Software (zum Beispiel Browser) so zu konfigurieren, dass der Nutzer die Speicherung von Informationen auf seinem Endgerät oder die Verarbeitung von Informationen,

die auf diesem Endgerät gespeichert sind, verhindern kann. Der Nutzer soll bei der Installation der Software auf verschiedene Optionen bei den Datenschutzeinstellungen hingewiesen werden und sodann eine Auswahl treffen;

- zur Verbesserung des Schutzes gegen Spam sollen alle Formen der Direktwerbung (E-Mails, SMS, automatische und künftig auch persönliche Werbeanrufe) grundsätzlich nur nach vorheriger Einwilligung des Nutzers zulässig sein; bei Marketinganrufen soll künftig entweder die Rufnummernanzeige eingeschaltet sein oder durch eine besondere Vorwahl angezeigt werden, dass es sich um einen Werbeanruf handelt.

Die vorgeschlagene Verordnung soll gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 145/1/17** ersichtlich.